

Niederschrift über die Sitzung Nr. 1

des Gemeinderates am 05.05.2014 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Einverständnis mit der Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass zu der heutigen Sitzung des Gemeinderats alle 14 Gemeinderatsmitglieder schriftlich geladen worden waren und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Von den 14 geladenen Gemeinderatsmitgliedern waren erschienen:

Brantl Andrea	Eggl Franz	Emmersberger Josef
Haunreiter Petra	Kagerer Alfred	Lautenschlager Hans-Jürgen
Mooslechner Thomas	Niedermeier Markus	Freiherr von Ow Felix
Pittner Josef	Prostmaier Bernhard	Sewald Georg
Sommer Evelyn	Unterhitzenberger Karl	

Nicht erschienen waren:

--	--	--

Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Einführung in die neue Wahlperiode sagte der Bürgermeister:

„Die Vereidigung des neugewählten Bürgermeisters und die Vereidigung von Euch sechs neuen Gemeinderäten ist ein deutliches Zeichen für einen Neubeginn. Gleichzeitig bauen wir aber auf dem auf, was bisher geschaffen wurde und führen das weiter, was an Aufgaben bereits auf uns wartet. Diese Verbindung zu den zurückliegenden Jahren kommt auch zum Ausdruck durch die Anwesenheit des bisherigen Bürgermeisters Alois Straubinger und einiger früherer Gemeinderäte.

Für das erste Zusammensein in dieser Runde habe ich jedem von Euch eine Karte mit persönlichen Worten gegeben. Es ist für mich ein Zeichen der Wertschätzung und Ermutigung.

Egal wie viele Stimmen jemand bei der Wahl bekommen hat – hier im Gemeinderat zählt jede Idee, jede Stimme und jede Handlung gleich viel. Im offenen Meinungs austausch, im konstruktiven Wettbewerb der Ideen und Vorschläge und in der Anerkennung unserer Vielfalt und Unterschiedlichkeiten liegt unsere gemeinsame Stärke. So werden wir als Gemeinderat das, was unsere Gemeinde Haiming braucht und sich die Wählerinnen und Wähler erwarten dürfen: Ein Verantwortungsbereich von 15 Frauen und Männern, die das Leben im Niedergern kennen, die großen und kleinen Probleme des Alltags und die Zukunftsaufgaben im Blick haben und miteinander gute und umsetzbare Lösungen finden wollen.

Wenn wir dafür all das, was wir in den Wochen vor der Wahl gesagt und vorgeschlagen haben, nicht vergessen, sondern zusammenbündeln und anpacken, dann haben wir viel zu tun und können viel erreichen.

Als Bürgermeister will ich – zusammen mit der Verwaltung – in der Vor- und Nacharbeit gute Voraussetzungen schaffen, hier im Gemeinderat will ich mit Euch zusammen diese Wege und Lösungen suchen und uns zu den notwendigen Entscheidungen führen. Da zähle ich auf Euch, da ist jede und jeder gleich wichtig und im Miteinander sind wir stark.

Noch im Mai werden wir in zwei weiteren Gemeinderatssitzungen, zwei Ausschusssitzungen und wenigstens einer Anliegerversammlung für drei große Aufgaben wichtige Entscheidungen vorbereiten oder treffen – wir sind also gleich voll gefordert, ich freue mich darauf. Packen wir es an!“

Nach dieser kurzen Ansprache trat der Bürgermeister in die Tagesordnung ein.

TOP 2: Vereidigung des Bürgermeisters

Als ältestes Mitglied des Gemeinderats nahm Evelyn Sommer nach einer kurzen Einführung dem neu gewählten Bürgermeister folgenden Eid nach Art. 27 Abs. 1 KWBG ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 3: Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder

Der erste Bürgermeister nahm nun den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Andrea Brantl, Josef Emmersberger, Thomas Mooslechner, Felix Freiherr von Ow, Bernhard Prostmaier und Georg Sewald den Eid oder das entsprechende Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 GO ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Alle neugewählten Gemeinderatsmitglieder legten in gleicher Weise den Eid ab.

TOP 4: Wahl weiterer Bürgermeister

TOP 4.1: Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss, **zwei** weitere Bürgermeister zu wählen.

Mit 15:0 Stimmen.

Der erste Bürgermeister wies darauf hin, dass die weiteren Bürgermeister gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen sind und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat. Der erste Bürgermeister machte außerdem darauf aufmerksam, dass gemäß Art. 35 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zum weiteren Bürgermeister nicht gewählt werden kann, wer

1. nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zu Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinn der Grundgesetzes und der Verfassung eintritt,
6. nachweisbar dienstunfähig ist.

Es wurde ein Wahlausschuss gebildet, dem angehörten:

1. Wolfgang Beier	(Vorsitzender; erster Bürgermeister)
2. Josef Straubinger	(Beisitzer)
3. Simone Steinfeldner	(Beisitzerin)

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2: Wahl des zweiten Bürgermeisters

Der Vorsitzende gab bekannt, dass von den beiden im Gemeinderat vertretenen Listen je ein schriftlicher Wahlvorschlag eingereicht wurde; es wurden folgende Personen vorgeschlagen:

1. Pittner Josef
2. Sewald Georg

Der Vorsitzende fragte nach weiteren Wahlvorschlägen, solche wurden nicht gemacht.

Zum Vorschlag von Georg Sewald als 2. Bürgermeister wurden einige Argumente angesprochen. Auch wenn er bisher nicht im Gemeinderat war, sei ihm zuzutrauen, dass er die notwendigen Kenntnisse für das Amt erwirbt.

Weiter wurde dafür plädiert, dass das Wahlergebnis bei der Wahl zum 1. Bürgermeister berücksichtigt wird. Innerhalb der Niedergerner Liste spräche sich eine deutliche Mehrheit für Georg Sewald aus. Der Vorschlag für Josef Pittner (Niedergerner Liste) stammt von der CSU/AWG-Liste und nicht von der Niedergerner Liste.

Frischer Wind sollte mit einem Wechsel in der Besetzung des 2. Bürgermeisters erreicht werden.

Der Vorschlag der CSU/AWG-Liste für Josef Pittner wurde so begründet, dass es bisher bereits 2. Bürgermeister war und sich erneut für das Amt bewirbt bzw. zur Verfügung stellt. In den letzten 12 Jahren hat sich in der Vertretung durch ihn eine große Vertrauensstellung entwickelt. Er stammt aus der Niedergerner Liste, so dass diese Liste bei der Ämtervergabe berücksichtigt wird. Josef Pittner zeigte auch einen sehr großen Einsatz als Stellvertreter in der letzten Wahlperiode und war immer da, wenn er gebraucht wurde.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters ist ein reines Vertretungsamt (wenn 1. Bürgermeister aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist). Josef Pittner ist auch der persönliche Vorschlag des Bürgermeisters, wurzelnd in dessen großer Erfahrung und seiner absoluten Loyalität. Der Vorschlag ist daher keine inhaltliche Betrachtung, sondern eine sehr persönliche Betrachtung.

Als weiterer Gesichtspunkt wird vorgebracht, dass es gute Tradition im Niedergern war, dass ein zweiter Bürgermeister aus Niedergottsau kommt, wenn der 1. Bürgermeister aus Haiming stammt. Hiergegen wurde Widerspruch vorgebracht, weil ein Bürgermeister die gesamte Gemeinde vertritt. Die CSU/AWG solle den Mehrheitswunsch innerhalb der Niedergerner Liste respektieren.

Der Vorsitzende forderte nun zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Mitglieder des Gemeinderates gaben an einem Tisch mit Sichtblende ihre Stimme ab; die Stimmzettel wurden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Mitglieder des Gemeinderats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 15 Mitgliedern des Gemeinderats bei der Wahl 15 anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und die Stimmzettel wurden nach den Namen der Bewerber auf je einen Stapel geordnet und dann gezählt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	15
Davon ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Pittner Josef	10
2	Sewald Georg	5

X Der 1. Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Gemeineratsmitglied Josef Pittner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

TOP 4.3: Wahl des dritten Bürgermeisters

Der Vorsitzende gab bekannt, dass von den beiden im Gemeinderat vertretenen Listen je ein schriftlicher Wahlvorschlag eingereicht wurde; es wurde folgende Person vorgeschlagen:
Alfred Kagerer

Der Vorsitzende fragte nach weiteren Wahlvorschlägen, solche wurden nicht gemacht.

Der Vorsitzende forderte nun zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Mitglieder des Gemeinderates gaben an einem Tisch mit Sichtblende ihre Stimme ab; die Stimmzettel wurden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis der Mitglieder des Gemeinderats vermerkt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass von den 15 Mitgliedern des Gemeinderats bei der Wahl 15 anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderats ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wurde vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Vorsitzende öffnete die Stimmzettel einzeln und die Stimmzettel wurden nach den Namen der Bewerber auf je einen Stapel geordnet und dann gezählt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	15
Davon ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Kagerer Alfred	15

X Der 1. Bürgermeister verkündete das Ergebnis und stellte fest, dass das Gemeinderatsmitglied Alfred Kagerer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragte die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese erklärte die Annahme der Wahl.

TOP 5: Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Der Bürgermeister nahm den weiteren Bürgermeistern den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 27 Abs. 1 und 2 KWBG nicht ab, da beide Personen im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ihre Ämter gewählt wurden (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

TOP 6: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Haiming zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom TT. Mai 2014

Auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden

kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.05.2002 außer Kraft.

Haiming, TT Monat JJJJ

Beier Wolfgang
(1. Bürgermeister)

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Das Geschäftsordnungsmuster, das den Gemeinderäten vorlag, wurde auf Seite 9 hinsichtlich der Fußnotenverweise korrigiert. Ansonsten wurde die Geschäftsordnung mit den politischen Gruppierungen vorbesprochen und abgestimmt.

Eine wichtige Neuerung gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung besteht darin, dass Niederschriften über öffentliche Sitzungen nach der nächsten Sitzung im Internet veröffentlicht werden. Die Niederschriften werden aber so verfasst, dass die Datenschutzklauseln berücksichtigt sind (ggf. Schwärzung von Namen).

Diskussion

Bürgeranträge sind schriftlich zu stellen und 12 Tage vor der Gemeinderatssitzung einzureichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat **H a i m i n g**

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung.

Inhalt:

- A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**
 - I. Der Gemeinderat**
 - II. Die Gemeinderatsmitglieder**
 - III. Die Ausschüsse**
 - IV. Der erste Bürgermeister**
 - V. Die Arbeitskreise und Projektgruppen**
- B. Der Geschäftsgang**
 - I. Allgemeines**
 - II. Die Vorbereitung der Sitzungen**
 - III. Der Sitzungsverlauf**
 - IV. Die Sitzungsniederschrift**
 - V. Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**
- C. Die Schlussbestimmungen**

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,

21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungsverpflichtung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch

Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien¹⁾

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.²⁾

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens **3**³⁾ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Auflösung

¹⁾ Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

²⁾ Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 2 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 20 Alternative 3, § 21 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 16 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

³⁾ Vorschlag: 3 Mitglieder.

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Vorbereitung der Entscheidung über
 - Erlass der Haushaltssatzung
 - Erlass der Nachtragshaushaltssatzung
 - Finanzplan
 - überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - Erlass,
 - Niederschlagung,

- Stundung,
 - Aussetzung der Vollziehung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beschäftigten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten
- f) Angelegenheiten des Betriebs, der Erhaltung und der Pflege gemeindlicher Einrichtungen und der Grünanlagen (ausgenommen Gewässer),

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von **10.000,00 €** im Einzelfall⁴⁾, (*3 bis 4 € je Einwohner = 7.500 €*)
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000,00 € ⁵⁾
- Niederschlagung	5.000,00 € ⁶⁾
- Stundung (bis zu einem Jahr)	10.000,00 € ⁷⁾
- Stundung (länger als ein Jahr)	5.000,00 € ⁷⁾
- Aussetzung der Vollziehung	5.000,00 € ⁸⁾
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**⁹⁾ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **2.500,00 €**¹⁰⁾ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66

⁴⁾ Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 3 bis 4 € je Einwohner festzusetzen.

⁵⁾ Vorschlag: 10% von Fußnote 4.

⁶⁾ Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

⁷⁾ Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 4, über einem Jahr 50% davon.

⁸⁾ Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

⁹⁾ Vorschlag: 50% zu Fußnote 4.

¹⁰⁾ Vorschlag: 25% von Fußnote 4.

Abs. 1 Satz 1 GO); über außerplanmäßige Ausgaben ist der Gemeinderat zu unterrichten,

- e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von **10.000,00 €¹¹⁾**,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als **5.000,00 €¹²⁾** erhöhen,
- g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von **1.000,00 €¹³⁾** je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **10.000,00 €¹⁴⁾** nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist¹⁵⁾,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

¹¹⁾ Vorschlag: wie Fußnote 4.

¹²⁾ Vorschlag: 50% von Fußnote 4.

¹³⁾ Vorschlag: 10% von Fußnote 4 im Einzelfall.

¹⁴⁾ Vorschlag: wie Fußnote 4.

¹⁵⁾ Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:
Die Gemeinderäte nach ihrem Lebensalter.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Die Arbeitskreise und Projektgruppen

§ 17 Einrichtung, Arbeitsweise

- (1) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises Arbeitskreise oder zeitlich begrenzte Projektgruppen einsetzen.
- (2) Der Gemeinderat legt den Arbeitsbereich fest und bestimmt den/die Leiter/in.
- (3) Mitglieder von Arbeitskreisen und Projektgruppen können alle Gemeindeglieder sein; Gäste können dazu eingeladen werden.
- (4) Arbeitskreise und Projektgruppen arbeiten selbständig und für den Gemeinderat beratend. Ausgabewirksame Maßnahmen unterliegen der Entscheidung des Bürgermeisters (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) oder des Gemeinderates.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Die Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus, Sitzungszimmer statt; sie beginnen regelmäßig um **19:00** Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten

auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt **6** Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der **Sitzungstag** und der **Tag des Zugangs der Ladung** werden bei der Berechnung der Frist **nicht mitgerechnet**.

§ 25

Anträge¹⁶⁾

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum **12.** Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

¹⁶⁾ Diese Regelung ist auf § 20 abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Der Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³**Grundsätzlich** wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit **einfacher Mehrheit** der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei **Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt** (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den

höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Die Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung¹⁷⁾

- (1) In die **Niederschriften** über **öffentliche** Sitzungen können **alle Gemeindebürger Einsicht** nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹**Gemeinderatsmitglieder** können jederzeit die Niederschriften über **öffentliche** und **nichtöffentliche** Sitzungen **einsehen** und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung auf der amtlichen Homepage der Gemeinde veröffentlicht; die Zustimmung des Gemeinderats wird hiermit allgemein erteilt. ²Namen von Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind und die im Bezug zu einer privaten Angelegenheit in der Niederschrift enthalten sind, dürfen nicht veröffentlicht werden.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (6) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

¹⁷⁾ Absatz 3 ist auf § 20 abzustimmen.

V. Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und **frühestens nach 14 Tagen** wieder **abgenommen**. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Haiming Rathaus

2. Niedergottsau Kirchplatz

C. Die Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **01. Mai 2014** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02. Mai 2008 außer Kraft.

Haiming, _____

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)
Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Bestimmung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Für die Besetzung der Ausschüsse wurde eine Sammelabstimmung vorgenommen. Zum Verwaltungsvollzug wurde das Abstimmungsergebnis aber jeweils angefügt.

Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

Mitglied:

Franz Eggl
Alfred Kagerer
Bernhard Prostmaier
Josef Pittner
Georg Sewald
Josef Emmersberger

Stellvertreter:

Karl Unterhitzenberger
Markus Niedermeier
Thomas Mooslechner
Hans Lautenschlager
Evelyn Sommer
Felix Freiherr von Ow

Mit 15:0 Stimmen.

Finanzausschuss

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

Mitglied:

Andrea Brantl
Bernhard Prostmaier
Hans Lautenschlager
Petra Haunreiter

Stellvertreter:

Markus Niedermeier
Thomas Mooslechner
Georg Sewald
Evelyn Sommer

Mit 15:0 Stimmen.

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: wird getrennt bestimmt

Mitglied:

Karl Unterhitzenberger
Markus Niedermeier
Hans Lautenschlager
Petra Haunreiter

Stellvertreter:

Franz Eggl
Andrea Brantl
Felix Freiherr von Ow
Evelyn Sommer

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Bestimmung des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss:

Zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Petra Haunreiter bestimmt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Bestellung zum Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens

Der 1. Bürgermeister ist kraft Amt Vorsitzender des Verwaltungsrates. Vier Mitglieder sind zu benennen.

Mitglied:

Thomas Mooslechner
Karl Unterhitzberger
Felix Freiherr von Ow
Petra Haunreiter

Stellvertreter:

Bernhard Prostmaier
Andrea Brantl
Georg Sewald
Evelyn Sommer

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 11: Bestimmung der Verbandsräte und deren Stellvertreter

TOP 11.1: Wasserzweckverband „Inn-Salzach-Gruppe“

Der Gemeinde Haiming stehen nach Mitteilung des Wasserzweckverbands 6 Verbandsräte zu. Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Verbandsrat. Weitere fünf Personen sind zu benennen.

Beschluss:

Zu Verbandsräten werden folgende Personen bestimmt:

Verbandsrat

Markus Niedermeier
Thomas Mooslechner
Evelyn Sommer
Felix Freiherr von Ow
Josef Pittner

Stellvertreter

Franz Eggl
Karl Unterhitzberger
Georg Sewald
Hans Lautenschlager
Josef Emmersberger

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 11.2: Straßen- und Wasserzweckverband Perach

Der 1. Bürgermeister ist kraft seines Amtes Verbandsrat. Ein Mitglied mit Stellvertreter ist zu benennen.

Beschluss:

Es wird Alfred Kagerer (Stellvertreter Josef Pittner) bestimmt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 12: Bestimmung von Referenten und Beauftragten

Beschluss:

Zum Jugendreferent der Gemeinde Haiming wird Markus Niedermeier bestimmt.

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Zur Schwerbehindertenbeauftragten der Gemeinde Haiming wird Evelyn Sommer bestimmt.

Mit 15:0 Stimmen.

Ein Seniorenreferent wird mangels Bewerber derzeit nicht bestimmt; dies wird in einer der nächsten Sitzungen nachgeholt.

TOP 13: Bestimmung eines Mitglieds in den Stiftungsrat der „Freiherr von Ow’schen Altenheimstiftung Haiming“

Nachdem Frau Sienel im Dezember 2011 für 6 Jahre bestimmt wurde, muss heute nur ein Vertreter für den Stiftungsrat bestimmt werden. Bisher war Felix Freiherr von Ow in den Stiftungsrat berufen (er ist auch Stiftungsvorstand).

Der jeweilige Ortspfarrer und der jeweilige 1. Bürgermeister sind kraft ihres Amtes Mitglied des Stiftungsrates.

Beschluss:

Als Mitglied im Stiftungsrat der Freiherr von Ow’schen Altenheimstiftung wird Felix Freiherr von Ow bestimmt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 14: Bestimmung von 2 Mitgliedern für den Kindergartenausschuss Niedergottsau

Zwei Mitglieder sind zu bestimmen (ohne Listenbindung). Der erste Bürgermeister ist kraft seines Amtes dabei.

Beschluss:

Als Mitglieder in den KIGA-Ausschuss Niedergottsau werden bestimmt:

Bernhard Prostmaier (Stellvertreter Felix Freiherr von Ow)

Sommer Evelyn (Stellvertreter Felix Freiherr von Ow)

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 15: Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

TOP 15.1: Arbeitskreis Gemeindeentwicklung

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde und der Förderung des Gemeinschaftslebens und Dorfbewusstseins, erarbeitet Grundlagen und Ziele für Infrastruktur und Bauleitplanung und Maßnahmen zur Erhaltung der Umwelt.

Diskussion

Die Teilnehmer sollten sich nicht zu locker organisieren, sonst funktioniert die Arbeit nicht. Die Teilnahme könnte aber themenabhängig erfolgen. Notwendig ist - nach einer entsprechenden Veröffentlichung – eine Anmeldung zum Arbeitskreis, eine kontinuierliche Mitarbeit wird vorausgesetzt.

Die Schnittstelle zum Gemeinderat muss gewährleistet sein. Eine Teilnahme der Verwaltung generell an den Sitzungen ist schwierig (Arbeitszeiten, Ressourcen). Die Verbindung zwischen AK und Verwaltung ist der Bürgermeister.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Arbeitskreises Gemeindeentwicklung.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 15.2: Arbeitskreis Fernwärme für den Niedergern

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit Nah- und Fernwärmekonzepten für den Niedergern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Arbeitskreises Fernwärme für den Niedergern.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 15.3: Arbeitskreis Niedergerner Produkte

Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung und fördert die Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Dienstleistung.

Diskussion

Der AK Niedergerner Produkte liegt thematisch nahe am AK Gemeindeentwicklung.

Örtliche Gewerbetreibende haben sich an diesem AK beteiligt. Derzeit liegt aber kein konkretes Projekt vor, angedacht sind eher kleinere Aktionen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Arbeitskreises Niedergerner Produkte.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 15.4: Arbeitskreis Leben im Niedergern

Diskussion

In diesen AK sollten gezielt Leute einladen. Schnittstelle zum Gemeinderat ist hier sehr wichtig.

In den AK-Namen soll Schwerbehinderte und Familien eingefügt werden.

Aufgabenbereich

Der Arbeitskreis besteht aus Verantwortlichen in der Familien-, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und in der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung in sozialen und gesellschaftlichen Fragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung des Arbeitskreises Leben im Niedergern.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 15.5: Projektgruppe Information und Kommunikation

Die Projektgruppe erarbeitet ein Konzept zur Bürgerinformation und zur Kommunikation gemeindlicher Angelegenheiten.

Diskussion

Die Projektgruppe soll zeitlich begrenzt arbeiten. Christoph Pittner und Stefan Bachmann von der INES AG wurden bereits kontaktiert. Die Verantwortlichen der Homepage werden eingeladen.

Zur Kommunikation der Gemeinde gehört auch die Dorfzeitung „Niedergerner“, hier ist die zukünftige Besetzung der Redaktion zu klären, da Wolfgang Beier als ein Hauptverantwortlicher jetzt möglicherweise weniger Zeit dafür hat. Die Redaktion sollte fest verankert werden.

Die Kommunikationswege müssen miteinander verknüpft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung der Projektgruppe Information und Kommunikation.

Mit 15:0 Stimmen.

Bis zur nächsten Sitzung sollte sich jedes Gemeinderatsmitglied überlegen, ob eine eigene Teilnahme infrage kommt.

TOP 16: Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten

Der neugewählte Gemeinderat bestellt per Beschluss die Eheschließungsstandesbeamten.

TOP 16.1: Bestellung des 1. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Zweiter Bürgermeister Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier kann von dem Beschluss über die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben und wird wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne 1. Bürgermeister Wolfgang Beier)

Beschluss:

Wolfgang Beier wird zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier übernimmt wieder den Vorsitz.

TOP 16.2: Bestellung des 2. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschluss:

2. Bürgermeister Josef Pittner kann von dem Beschluss über die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben und wird wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne 2. Bürgermeister Josef Pittner)

Beschluss:

2. Bürgermeister Josef Pittner wird zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 16.3: Bestellung des 3. Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Beschluss:

3. Bürgermeister Alfred Kagerer kann von dem Beschluss über die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben und wird wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne 3. Bürgermeister Alfred Kagerer).

Beschluss:

3. Bürgermeister Alfred Kagerer wird zum Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 17: Gemeinderatsklausur

1. Bürgermeister Wolfgang Beier regt an, eine Gemeinderatsklausur abzuhalten. Ziel ist, die neuen Gemeinderatsmitglieder in die Gruppe einzubinden und Zielsetzungen für die neue Wahlperiode zu erarbeiten. Die Klausur sollte im November stattfinden.

Diskussion

Wenn, dann sollten alle Gemeinderatsmitglieder an der Klausur teilnehmen.

Eine sachorientierte Klausur (wie im letzten Winter) wäre hilfreicher, es sollte kein Selbstfindungsseminar sein.

Eine solche Klausur könnte auch in einem der gemeindlichen Bürgerhäuser stattfinden. Das könnten dann Einige zeitlich besser unterbringen.

Die Teilnehmer an der Klausur sollen ihre Gedanken (sachlich und persönlich) sammeln und vorbringen.

Andererseits wäre eine weniger sachorientierte Zusammenkunft auch sehr sinnvoll, da sich nicht alles nach rechtlichen Gesichtspunkten richtet (zwischenmenschliche Beziehungen).

Außerhalb Haiming spürt man die räumliche Entfernung und dies ist positiv. Die Verwaltung sollte auch dabei sein, weil sie davon betroffen ist.

Für die neuen Mitglieder wäre eine Klausur außerhalb der Gemeindegrenzen dienlich (Abstand).

Ein Fachmann könnte auch nach Haiming eingeladen werden.

Grundsätzlicher Klärungsbedarf muss feststehen (jedes Mitglied soll seine Punkte zusammenschreiben).

Der Flächennutzungsplan ist nicht nur ein technisches Problem, sondern Ausdruck der planerischen Entwicklung der Gemeinde; Gesichtspunkte des demografischen Wandels können und sollen dabei berücksichtigt werden.

Außerhalb diskutiert man effektiver, weil das persönliche Umfeld aus dem Denken verschwindet.

Eine kompetente Person (außerhalb, sehr sachorientiert) könnte vom Bürgermeister angefragt werden.

Eine Entscheidung wurde nicht getroffen; der Bürgermeister wird für die nächste Sitzung einen konkreten Orts- und Namensvorschlag vorlegen.

TOP 18: Bauangelegenheiten

TOP 18.1: Bebauungsplan Nr. 18 - Fahnbacher Straße/Süd: Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 27.02.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für das gesamte Areal ein Bebauungsplan erstellt wird.

Der Bebauungsplan wurde im bisherigen Gemeinderat bereits intensiv diskutiert. Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die heutige Sitzung ermöglicht es, den Bebauungsplan vor der Sommerpause rechtskräftig zu machen.

Rechtliche Würdigung

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann für das Gelände ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden (§ 13a BauGB). Da die Grundfläche unter 20.000 m² liegt, ist dieser Bebauungsplan von der Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB suspendiert. Ein

Bebauungsplan der Innenentwicklung wird nach § 13a Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dazu wird der Billigungsbeschluss bekanntgemacht und eine einzügige Trägerbeteiligung (Bürger und Träger öffentlicher Belange) durchgeführt. Hierzu gilt eine Frist von 1 Monat. Die Abwägung und der Satzungsbeschluss erfolgen dann in der Sitzung am 26.06.2014.

Diskussion

Erschließungskosten werden im Innenbereich abgerechnet (der Auftrag ist dem KommU bereits übertragen).

Die Garagenzufahrten müssen aus wasserwirtschaftlichen Gründen sickerfähig sein, deshalb ist dies so vorgeschrieben.

Die Fahnbacher Straße bleibt in der bisherigen Breite bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den BPL-Entwurf der Architektin Ute Weiler-Heyers vom 04.04.2014 und beschließt, dass das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ eingeleitet wird.

Mit 15:0 Stimmen.

Zum Ende der Sitzung weist 1. Bgm. Beier darauf hin, dass zukünftig vor den Sitzungen ab 18:30 Uhr eine Diskussionsmöglichkeit mit dem Bürgermeister besteht und auch Auszüge aus der Sitzungsladung zur Einsicht auslegen. Anregungen können hierbei gemacht werden.

.....
Beier Wolfgang
1. Bürgermeister

.....
Straubinger Josef
Schriftführer